



**Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit akademischer
Abschlussprüfung Bachelor
vom 22. Februar 2008**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) sowie aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Ulm am 14.02.2008 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Ulm vergibt im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Ulm eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie die von der Universität vorgesehenen Nachweise beizufügen; das sind:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und

- b) sofern vorhanden Nachweise über eine
1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf,
 2. eine einschlägige Berufstätigkeit,
 3. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Fakultätsvorstand für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission beschließt eine nicht abschließende Liste über die in Betracht kommenden unter § 3 Abs. 2 b Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten und sonstige Qualifikationen. Die Liste wird in angemessener Form veröffentlicht.
- (3) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder -tätigkeit oder sonstige Qualifikation kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf oder -tätigkeit oder Qualifikation im Sinne des § 3 Abs. 2b Nr. 1, 2 und 3 berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- und Ausland erworbene Berufsausbildung oder -tätigkeit oder sonstige Qualifikation, die nicht in der Liste der Auswahlkommission aufgeführt sind. Die Liste wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.
- (4) Die Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen oder sonstigen Qualifikationen trifft die Auswahlkommission.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (6) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind ausweislich der Hochschulzugangsberechtigung die in allen vier Halbjahren der Oberstufe in den nachfolgenden Fächern erzielten Ergebnisse zu berücksichtigen:
- a) Mathematik
 - b) Deutsch,
 - c) eine fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig das in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Fach, sodann vorrangig das mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fach gewertet).
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wie sie im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen ist und
 - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, eine einschlägige Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

§ 7 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger (Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen etc.) Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die in den vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe in den Fächern gemäß § 6 Abs. 2 a) – c) erreichten Punkte werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) fachweise addiert und pro Fach durch die Zahl der Halbjahre geteilt, für die Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die in diesen Fächern erzielten Punkte werden addiert und durch drei geteilt.
- b) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte gemäß § 6 Abs. 3 a) wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte).

* Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- c) Der Punktwert aus a) wird mit der Zahl zwei multipliziert, mit dem Punktwert aus b) addiert und diese Punktesumme durch drei geteilt.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Das Ergebnis aus Absatz 1 c) verbessert sich um 0,3, sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, um 0,2 sofern eine einschlägige Berufstätigkeit über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Jahren und um 0,1 sofern eine oder mehrere der unter § 3 Abs. 2 b) Nr. 3 aufgeführten Qualifikationen nachgewiesen werden. Praktische Tätigkeiten werden nur bei einer Dauer von mindestens 6 zusammenhängenden Monaten anerkannt. Die Zahl der insgesamt anzurechnenden Bonuswerte ist auf einen Notenwert von maximal 0,3 beschränkt. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Es wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen

Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zusätzlich, wenn vorhanden, nach dem Ergebnis des TestAS (Test für ausländische Studierende). Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) verbessert sich, sofern das Ergebnis des TestAS einen Standardwert von 100 bis 130 vorweist, und zwar um 0,2 zwischen 100 und 110, um 0,3 zwischen 111 und 120 und um 0,5 zwischen 121 und 130. Wenn TestAS nicht vorliegt, führt dies, ebenso wie ein Testergebnis mit dem Standard unter 100, zu keiner Bonierung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/09 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 20. Juli 2006, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 17, S. 171-174 am 31.07.2006, außer Kraft.

Ulm, 22. Februar 2008

gez.
Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
Präsident